

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 13. Dezember 2023 durch Beschluss Nr. OD-064/2023 folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Stadt Oderberg stehenden Kindertagesstätten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, der Vormund sowie Pflegeeltern.

§ 3

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- In die Kindertagesstätte werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 4 dieser Satzung).
- Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Haupt- und Ordnungsamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öf-

fentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

- In die Kindertagesstätte können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahme

Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn 1. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht wieder die Schuljahrgangsstufe beendet hat, und zwar für eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden bis zum Schuleintritt bzw. von vier Stunden nach dem Schuleintritt oder 2. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 KitaG hat, wenn seine familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Feststellung des Rechtsanspruches obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Barnim). Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag.

§ 5

Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 5 des KitaG in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, 1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Oderberg fallen, nicht beeinträchtigt wird, und 2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde, und 3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen,

§ 6

Gastkinder

- In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der § 3 Ziffer 3 dieser Satzung als Gastkinder tageweise aufgenommen werden, wenn der Besuch nicht regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche und/oder nicht länger als vier zusammenhängende Wochen erfolgt.
- Für die Betreuung des Gastkindes sind Beiträge zu leisten. Die Beiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oderberg.

§ 7**Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte sind bedarfsgerecht und am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit soll die Betreuungszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Besteht an einzelnen Tagen (z. B. Brückentage zwischen Feiertag und Wochenende und zum Jahreswechsel) für weniger als drei Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. An diesen Tagen können Kinder auf schriftlichen Antrag betreut werden. Der Antrag ist schriftlich zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei der Kita-Leiterin zu stellen. Der Träger ist dann bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote im Bereich der Stadt Oderberg zu benennen.

§ 8**Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich ist.

§ 9**Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung. Die Haftung des Trägers beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10**Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßig Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt. In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 KitaG).

§ 11**Erkrankung des Kindes**

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 4A (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme in die Einrichtung vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrich-

tung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

§ 12**Beendigung und Kündigung**

- (1) Wird das Betreuungsverhältnis gekündigt, ist das Kind mit Wirksamwerden der Kündigung von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (2) Ordentliche Kündigung: Das Betreuungsverhältnis kann seitens der sorgeberechtigten Personen und seitens der Stadt Oderberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (3) Außerordentliche Kündigung: Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten bei Vorlage eines wichtigen Kündigungsgrundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Beitragssatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Oderberg zu entrichtenden Monatsbeiträge und/oder monatlichem Verpflegungszuschuss im Verzug ist,
 2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
 3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
 4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
 5. das Kinder und/oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
 6. wenn die Personensorgeberechtigten und/oder das Kind den Wohnort wechseln.

§ 13**Beiträge**

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge in Form von Beiträgen je Platz und Zuschüssen zur Versorgung mit Mittagessen nach der jeweils geltenden Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oderberg bzw. der Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg zu entrichten.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Britz, 14.12.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13. Dezember 2023 durch Beschluss Nr. OD-065/2023 folgende Beitragssatzung erlassen:

§ 1**Beitragspflicht**

- (1) Die Stadt Oderberg erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Oderberg von den Personensorgeberechtigten folgende Beiträge:
 - a) Beitrag

- b) Beitrag für Gastkinder
- c) Zuschuss zur Versorgung des Kindes
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird der Beitrag anteilig berechnet. Die Beitragsfreiheit richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des KitaG des Landes Brandenburg.
- (3) Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit

in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag des Beitrags zu entrichten.

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Beitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Beiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Absatz 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung beitragsfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 5 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für den Beitrag das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigung oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

§ 4

Beitragsbemessung

- (1) Der monatliche Beitrag für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
 1. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Beitrag für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr“,
 2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Beitrag für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Beitrag für Kinder im Grundschulalter“.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Beitrag ist unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertagesstätte zu entrichten, vorübergehende Abwesenheit (z. B. wegen Urlaub) oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung der anteilige Beitrag erlassen werden.
- (3) Der Beitrag für den jährlichen Berechnungszeitraum (01.10. – 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 6) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung des Beitrags und entsprechender Bescheiderteilung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist zunächst der Beitrag in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit dem nächsten Beitrag verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Bescheiderteilung bestimmt.

§ 5

Einkommen

- (1) Monatliches Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen

Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.

- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Beitragsschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) Anzurechnendes Einkommen ist
 - a) bei Beitragsschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Nettoarbeitslohn – bei Beamten den Bruttobezügen – einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge, und Vorteile, die für eine Beschäftigung im Öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
 - b) bei Beitragsschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) bei Pflegeeltern: erhalten sie für die Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.
- (4) Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Beitragsschuldner, mit Ausnahme des Elterngeldes, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Spesen, Reisekosten und des Wohngeldes. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
 - Überbrückungsgeld, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld,
 - Kindergeld
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
 - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Unterhaltsleistungen
 - Leistungen nach dem Soldatengesetz (SG)
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt wurden.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Beitragsschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Stadt Oderberg (c/o Amt Britz-Chorin-Oderberg) kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Beitragsschuldnern der höchste Beitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt ab dem kommenden Monat eine Neuberechnung des Beitrages.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide

der Agentur für Arbeit über die Gewährung Arbeitslosengeld I und II usw., die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid und die Verdienstbescheinigung für den vorhergehenden Zeitraum.

- (3) Liegt aus Gründen, die der Beitragsschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Beitragsfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Beitragsberechnung der Beitrag auf der Grundlage der Einkommensbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen. Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die endgültige Beitragsbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Berechnungszeitraum im Vergleich zu dem, der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 Euro pro Monat (positiv oder negativ), ist dies der Stadt Oderberg (c/o Amt Britz-Chorin-Oderberg) unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung des Beitrages. Bei der Beitragsberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Einkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine, oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Beitragsschuldnern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht. Die Stadt Oderberg ist berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens den Beitrag neu zu berechnen. Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt des auf die Antragstellung folgenden Monats durch den Beitragsschuldner, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.
- (5) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

§ 7

Ausfallzeiten

- (1) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt genutzt werden kann oder geschlossen ist.
- (2) Wird bei Schließung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte vermittelt, wird ein Schadenersatzanspruch an den Träger in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Beitrag für Gastkinder

Der Beitrag für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,00 Euro für Krippenkinder
- 11,00 Euro für Kindergartenkinder
- 10,00 Euro für Hortkinder

§ 9

Zuschuss zur Versorgung des Kindes (Essengeld)

Für die tägliche Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen) während der vereinbarten Betreuungszeit wird zusätzlich zum Beitrag Essengeld je Anwesenheitstag erhoben. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist je nach Essenanbieter für die Kindertagesstätte in der Einrichtung selbst bei der Leiterin oder beim Essenanbieter anzumelden. Ebenso kann die Kassierung des Essengeldes unterschiedlich in den Kindertagesstätten in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Essenanbieter geregelt werden.

Näheres regelt die Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Oderberg.

§ 10

Fälligkeit des Beitrages und Zahlungsverkehr

- (1) Die Beiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, es sei denn, im Beitragsbescheid wird ein anderer Termin festgesetzt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung). Können die Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung, nicht abgebucht werden und es entstehen der Stadt Oderberg dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Beitragsschuldnern zu tragen.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11

Beendigung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Britz, 14.12.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlage 1 zur Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg

Beiträge je Platz für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenalter)

Table with columns: Jahres-einkommen, Monats-eink., über 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 6 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 4 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.).

Anlage 2 zur Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg

Beiträge je Platz für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Table with columns: Jahres-einkommen, Monats-eink., über 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 6 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 4 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.).

Anlage 3 zur Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oderberg

Beiträge je Platz für Kinder im Grundschulalter (Hort)

Table with columns: Jahres-einkommen, Monats-eink., über 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 8 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 6 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.), bis 4 Stunden Betreuungszeit (1.Kd. to 6.Kd.).